

## **Satzung der Gemeinde Düvier über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung vom 12.4.2005 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Düvier vom 16. Juni 2011 - veröffentlicht in dem Loitzer Boten am 19. Dezember 2011- folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Düvier ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und „Trebel“ Grimmen der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOB. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 393), in Verbindung mit § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.8.2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Düvier besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Düvier hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

### **§ 2 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die von der Gemeinde Düvier nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Düvier (die im Einzugsbereich des jeweiligen Verbandes liegen). In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Düvier bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. (Flurstück)
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Düvier durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben. (Dingliche Mitglieder)

(5) Die Gemeinde Düvier ist Mitglied in 2 Wasser- und Bodenverbänden, nachfolgend die Zuständigkeiten der Gemarkungen und Fluren.

**(5. 1.) Wasser- und Bodenverband: „Trebel“ Grimm**

Gemarkung: D <span>ü</span> vier	Flur 4	Flst. 6/2, 6/3, 35
	Flur 5	Flst. 1 – 3/1
	Flur 6	Flst. 3 – 96, 111 – 133, 138 – 169
Gemarkung: Nielitz	Flur 1	Gesamt
	Flur 3	44 – 53, 62, 63/1, 63/2, 67
	Flur 4	1 – 9, 70 – 72
Gemarkung Zarnekla		gesamt

**(5. 2.) Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“**

Gemarkung: G <span>ü</span> lzowshof		gesamt
Gemarkung: Nielitz	Flur 2	gesamt
	Flur 3	Flst. 1 – 43/2, 54/2 – 61, 64, 65, 66, 68
	Flur 4	Flst. 10 – 69, 73 – 97
	Flur 5	gesamt
Gemarkung: D <span>ü</span> vier	Flur 4	Flst. 10/1 – 34
	Flur 5	Flst. 3/2 – 12
	Flur 6	Flst. 97/1 – 110, 134 - 137

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke und der entsprechenden Zu- und Abschläge zu den Nutzungsarten entsprechend der Festlegungen der Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt:
  3. 1. Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ Demmin  
je angefangenen m<sup>2</sup> 0,001474 €
  3. 1.1. Zu- und Abschläge entsprechend der Nutzungsart, zusammengefasst in Bereichen.

Nutzungsartenbereiche	Zu- / Abschlag
1. 100 – 299 Gebäudeflächen (GEB)	100 % Zuschlag
2. 330 – 359 Betriebsflächen (LVE)	100 % Zuschlag
3. 500 – 594 Verkehrsfläche (VE)	100 % Zuschlag
4. 660 Heide (HEI)	50 % Abschlag
5. 690 Brachland/Ödland (ÖD)	50 % Abschlag
6. 700 – 760 Waldfläche (WAF)	50 % Abschlag
7. 950 – 959 Unland (Un)	50 % Abschlag
8. 800 – 890 Wasserflächen (WA)	100 % Abschlag
9. 300 – 329 Betriebsflächen (BTF) 360 - 370	Ohne Zuschlag u. Abschlag
10. 400 – 430 Erholungsfläche (EHF)	Ohne Zuschlag u. Abschlag
11. 600 – 650 Landwirt. fl. (AGR) 670 – 680	Ohne Zuschlag u. Abschlag
12. 900 – 943 Flächen anderer Nutzung (SON)	Ohne Zuschlag u. Abschlag

3. 2. Wasser- u. Bodenverband „Trebel“ Grimmen  
je angefangenen m<sup>2</sup> 0,001818 €

Nutzungsartenbereiche	Zu- / Abschlag
1. 100 – 299 Gebäudeflächen (GEB)	70 % Zuschlag
2. 300 – 329 Betriebsflächen (BTF)	ohne Zu- u. Abschläge
3. 330 - 362 Betriebsfläche (LVE)	70 % Zuschlag
4. 400 – 430 Erholungsfläche (EHF)	ohne Zu- u. Abschläge
5. 500- 580 Verkehrsfl. (VE)	100 % Zuschlag
6. 520 590 – 594 Weg	50 % Zuschlag
7. 600 – 690 landwirt. Nutzfl. (AGR)	keine Zu- u. Abschläge
8. 700 – 730 Waldfl. (WAF)	20 % Abschlag
9. 740 Gehölz	50 % Abschlag
10. 760 forstw. Betriebsfl.	ohne Zu- u. Abschläge
11. 800 - 890 Wasser (WA)	100% Abschlag
12. 900 – 943 Sonderfl. (SON)	ohne Zu- u. Abschläge
13. 950 – 959 Unland (Un)	50 % Abschlag

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

#### § 4

#### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihren Miteigentumsanteilen gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren. Änderungen an Grundstücksverhältnissen, die sich auf die Erhebung der Gebühr auswirken können, sind dem Amt Peenetal-Loitz bis zum 01.10. des Vorjahres anzuzeigen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Änderungsanzeigen werden für das Folgejahr nicht mehr berücksichtigt
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 5

#### Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erlassen, wenn sich der in § 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen

verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Düvier über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen der Gemeinde Düvier über die Erhebung der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband außer Kraft.

Düvier, den 27.06.11

*i. V. Maassel*  
Ch. Hildebrandt  
Bürgermeisterin

